

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)



Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“).

Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn die Bauelemente Kusterer GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Allgemeine Hinweise zur Angebotserstellung

Angebote haben generell eine Gültigkeit von vier Wochen, beginnend mit dem Angebotsdatum. Danach können sich preisliche Veränderungen ergeben. Regelungen bzw. Klauseln, welche hiervon abweichen, wird ausdrücklich widersprochen.

Ein vom Kunden gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.

Allgemeines

Es wird im Nachfolgenden immer von Bauelementen gesprochen. Bauelemente beziehen sich auf alle Komponenten unseres Produktportfolio wie Fenster, Rollläden, Jalousien, Haustüren, etc.

Die ihrerseits beabsichtigten Baumaßnahmen können genehmigungspflichtig sein. Ortsansässige Vorschriften sind vom Bauherrn zu klären und mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Bei den Bauelementen handelt es sich um auftragsbezogene Maßanfertigungen. Änderung, Umtausch oder Rücknahme sind nicht möglich.

Gerüst, Absturzsicherung und benötigte Kräne sind bauseits zu stellen.

Der Käufer ist für den Schutz der Bauelemente während der Bauphase verantwortlich. Es ist dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen (wie z.B. Innen- und Außenputzkleckse) umgehend entfernt werden müssen. Es dürfen nur pH-Wert neutrale Putzmittel zur Reinigung verwendet werden.

Eine Reinigung der Bauelemente ist nicht enthalten.

Eine mögliche Kondensatbildung bei Fensterelementen auf der Außenscheibe liegt an dem Temperaturunterschied zwischen der Luft und der Glasoberfläche. Ist die Außenscheibe kälter als die umgebende Luft, und ist diese Luft mit Feuchtigkeit gesättigt, kondensiert das Wasser an der Scheibe. Dies tritt in den frühen Morgenstunden und in Gebieten mit hoher Luftfeuchtigkeit auf.

Hoch wärmegeämmte Isoliergläser (3-fach Verglasung) sind von der Kondensatbildung stärker betroffen.

Bei Isoliergläsern kann es durch mechanische und thermische Einwirkungen zum Glasbruch kommen. Diese fallen nicht unter die Gewährleistung.

Schlagschatten: Halten Sie zwischen vollflächigen Gegenständen (Polstermöbel, Pflanzen, Blumentröge, etc.) und Verglasung (innen und außen) immer mind. 20 cm Abstand

Heizquellen: Zwischen Heizquellen und Isolierglas sollte ein Abstand von mind. 30 cm eingehalten werden.

Bei Verwendung der Rollläden als sommerlichen Sonnenschutz dürfen Kunststoffrollläden nur soweit geschlossen werden, sodass die Lichtschlitze noch offenbleiben. Bei Schließung der Behänge können sich diese aufgrund des Hitzestaus verformen! Bei Nichtbeachtung können wir keine Garantie auf Verformung übernehmen.

HINWEIS: Wohnungslüftung nach DIN 1946-6

Für neu zu errichtendem oder zu modernisierendem Gebäude mit lüftungstechnisch relevanten Änderungen ist nach gültiger DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept zu erstellen, um Schimmelpilzbildung und Feuchtschäden zu vermeiden. Es wird ein nutzerunabhängige, kontinuierliche Mindestlüftung gefordert. Eine Instandsetzung / Modernisierung eines bestehenden Gebäudes ist lüftungstechnisch relevant, wenn:

Im EFH / MFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden

Im EFH mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

Das Lüftungskonzept kann von jedem Fachmann erstellt werden. Dieser Hinweis ersetzt keine Lüftungsberechnung!

Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben folgendes:

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von der Bauelemente Kusterer GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher zustehender Ansprüche gegen den Kunden, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.

Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an die Bauelemente Kusterer GmbH erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Der Unternehmerkunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltenen Eigentum auf den Dritten übergeht.

Der Unternehmerkunde darf ohne Zustimmung von der Bauelemente Kusterer GmbH, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse von der Bauelemente Kusterer GmbH. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerkunde die Bauelemente Kusterer GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Unternehmerkunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an die Bauelemente Kusterer GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerkunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerkunde berechtigt, die Bauelemente Kusterer GmbH abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.

Auf Verlangen von der Bauelemente Kusterer GmbH hat der Unternehmerkunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und der Bauelemente Kusterer GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bauelemente Kusterer GmbH wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

Die Montage von Fenstern erfolgt über Verschraubung im Mauerwerk/Holzbau und zusätzlichem Ausschäumen oder nach individueller Absprache. Im Neubaubereich erfolgt die innere Montage mit zertifizierten Klebebändern und außen werden zugelassene Kompribänder zur Herstellung der Schlagregendichtheit eingesetzt.

Im Altbaubereich wird das Fenster an die bestehende Laibung angeschlossen und von innen versiegelt.

Zur RAL-Montage wird eine bauseitig fertig vorbereitete Maueröffnung mit verputzten Laibungen benötigt.

Holzhäuser: Der STEICO-Dämmkeil und die zweite wasserführende Ebene erfolgen bauseits.

Der Anschluss von Türen an eine äußere Dichtebene nach DIN 18195 ist nicht enthalten und muss von einer Abdichtungsfirma bauseits ausgeführt werden, um nachfolgende Bauschäden zu vermeiden!

Es muss sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen in jedem Stockwerk ein verbindlicher, unverrückbarer Meterriss vorhanden sein.

Bei Selbstmontage: Die witterungsseitige Abdichtung zwischen Baukörper und Bauelement muss schlagregendicht erfolgen. Diese Abdichtung ist umgehend nach Einbau durchzuführen, damit in die Bauanschlussfuge eindringendes Wasser nicht zu Schäden am Bauelement oder Baukörper führt.

Elektrische Anschluss- und Kabelverlegearbeiten sind von Fachfirmen des Elektrohandwerks zu erbringen. Dies betrifft auch die Montage von Trafos, Steuergeräten (z.B. TaHoma Boxen) und Magnetkontakten, sofern diese von

uns mitgeliefert werden. Alle elektrischen Bauteile werden bei der Montage geprüft. Eine Reklamation nach selbstständiger Programmierung kann nicht gewertet werden.

Da es bei Sanierungsarbeiten trotz moderner Absauganlagen zu einer Staubeentwicklung kommen kann, sind sämtliche Einrichtungsgegenstände (Elektrogeräte, Möbel, etc.) bauseitig abzudecken bzw. zu schützen. Die Räume und Elemente, an welchen gearbeitet wird, müssen frei zugänglich und vorbereitet sein. Wartezeiten können nach Regie in Rechnung gestellt werden.

Sollte bei unserer fachgerechten Renovierungsmontage trotz sorgfältiger und schonender Arbeitsweise zu größeren Putzablösungen, Fliesen- oder Fensterbankbeschädigungen kommen, sind entstehende Kosten für die Instandsetzung solcher Schäden nicht im Angebotspreis berücksichtigt.

Evtl. notwendige Übernachtungskosten unserer Monteure sowie Anfahrten über 150 km sind im Angebot nicht erfasst und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Der Montagepreis ist ein relativ genauer Richtwert auf Grund der Maße. Ein exakter Preis kann erst nach Begutachtung der Baustelle und Klärung aller montagerelevanten Details abgegeben werden.

Voraussetzung für eine umfassende Gewährleistung und Produkthaftung ist eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung und Instandhaltung, sowie eine bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte.

Die Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen werden ausgehändigt und können jederzeit bei der Bauelemente Kusterer GmbH oder dem Lieferanten angefragt werden.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Bauelemente Kusterer GmbH. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Käufer überlässt der Verkäufer die Ware dem Käufer zum Besitz. Während dieser Zeit ist der Käufer verpflichtet die Bauelemente pfleglich zu behandeln und im mangelfreien unbeschädigten Zustand zu erhalten. Werden die gelieferten Bauelemente beschädigt oder der Wert in anderer Weise gemindert, hat der Verkäufer für entstandene Schäden voll einzustehen, gleichgültig, ob ihn für die Schäden ein Verschulden trifft oder nicht.

Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

Der Kunde ist verpflichtet die erforderlichen Anschlüsse für Strom & Wasser auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage

In Fällen nicht voraussehbarer und von der Bauelemente Kusterer GmbH nicht zu vertretender betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiten zzgl. angemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden

Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Gewährleistung

Der Kunde hat einen Mangel der Reparatur oder Montage der Bauelemente Kusterer GmbH unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung von der Bauelemente Kusterer GmbH Instandsetzungs- oder Montagearbeiten selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von der Bauelemente Kusterer GmbH für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

Gerichtsstandvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer wird als örtlich zuständig vereinbart das Gericht des Verkäufers, also das Gericht Günzburg.